

25.08.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/187

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

**Produktplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2021; Beteiligung der Ortsräte**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	-							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	-							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	10.09.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	-							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	-							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	09.09.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	09.09.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	10.09.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	23.09.2020 -							

Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	23.09.2020 -							
-----------------------------------	-----------------	--	--	--	--	--	--	--

### Beschlussvorschlag

1. Der Ortsrat der Ortschaft ... nimmt die Ansätze für das Jahr 2021 zur Kenntnis, soweit der Ortschaftsbereich betroffen ist.
2. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt nachstehende Maßnahmen vor:

#### Ergebnishaushalt

- a) ...
- b) ...
- c) ...

#### Investitionshaushalt

- a) ...
- b) ...
- c) ...

3. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt folgende Maßnahmen zur Haushaltsstabilisierung vor:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

Die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Ergebnis- und Investitionshaushalt sind nach ihrer Dringlichkeit geordnet, wobei die wichtigsten Maßnahmen als erstes genannt werden.

Der/Die Ortsbürgermeister/in wird beauftragt, die Vorschläge gegebenenfalls in den Gremien des Rates weiter zu begleiten und - sofern notwendig - zu begründen.

### Anlass und Ziele

Den einzelnen Ortsräten wird die Möglichkeit gegeben, Vorschläge und Anregungen zum Haushalt 2021 abzugeben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2021		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	-	-
Aufwand/Auszahlung	-	-
Saldo	-	-

## Begründung

Die Mittel für die Förderung von Vereinen und Veranstaltungen im Rahmen der Volks- und Heimatpflege und Patenschaften sowie für die Repräsentation der Ortschaften sind nach dem bisher üblichen Verfahren berechnet worden. Die Höhe für die jeweilige Ortschaft ist in der **Anlage 1** dargestellt.

Für die Unterhaltung der Gebäude sowie der Haus- und Gebäudetechnik im Stadtgebiet sind umfangreiche Maßnahmen in der Planung (**siehe Anlage 2**).

Die bereits im Planentwurf 2021 von der Verwaltung berücksichtigten Investitionen sind dem als **Anlage 3** beigefügten Investitionsplan zu entnehmen.

Der Haushalt soll gemäß § 110 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in jedem Haushaltsjahr in der Planung und der Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, soweit die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich auch aufgrund der Haushaltsfiktion gemäß § 110 Absatz 5 NKomVG erreicht werden. Der Haushalt gilt danach als ausgeglichen, wenn der voraussichtliche Fehlbetrag der Ergebnisplanung mit den Überschussrücklagen (Jahresüberschüsse aus Vorjahren) verrechnet werden kann.

Die als **Anlage 4** beigefügte Haushaltssatzung 2021 weist für das Haushaltsjahr 2021 einen Fehlbetrag in Höhe von rd. - 9,7 Mio. EUR aus. Die Überschussrücklagen, welche zum Ausgleich des Haushalts herangezogen werden dürfen, werden unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2019 zum 31.12.2019 rd. 19,1 Mio. EUR betragen und würden grundsätzlich sowohl den geplanten Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von rd. - 6,9 Mio. EUR als auch den geplanten Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von rd. - 9,7 Mio. EUR vollständig ausgleichen. Allerdings wurde im Rahmen der korrigierten ersten Prognose für das Haushaltsjahr 2020 (Berichtswesen zum 30.06.2020) ein um rd. 4,0 Mio. EUR größerer Fehlbetrag (insgesamt in Höhe von rd. -10,9 Mio. EUR) prognostiziert, so dass ein fiktiver Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2021 danach nicht gegeben wäre. Obwohl die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass das Zahlenwerk der ersten Prognose des Haushaltsjahres eher weniger belastbar ist und sich die Rechnungsergebnisse regelmäßig positiver als prognostiziert entwickeln, ist, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit herrschenden COVID-19-Pandemie, der fiktive Haushaltsausgleich für das Planungsjahr 2021 nicht sichergestellt. Konkrete Zahlen über die Entwicklung der Haushaltsdaten 2020 werden voraussichtlich im Rahmen des zweiten Berichtswesens im November 2020 vorliegen. Jedoch wird bereits jetzt deutlich, dass der Haushalt 2021 keinen Spielraum für zusätzliche Wünsche enthält, da das vordergründige Ziel von Politik und Verwaltung der fiktive Ausgleich des Haushalts 2021 ist, um die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 zu vermeiden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die diesjährige Haushaltsplanung aufgrund der derzeit herrschenden COVID-19-Pandemie im Bereich der Erträge teilweise Ansätze enthält, die zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer kalkulierbar sind. Die getroffenen Annahmen über die Entwicklung der Erträge aus Steuern und Zuwendungen beruhen u. a. auf verschiedenen Quellen (bspw. Landesamt für Statistik Niedersachsen, Region Hannover, Bundesministerium der Finanzen etc.), deren Prognosen in den letzten Monaten aufgrund der Ereignisse teilweise starken Schwankungen unterlagen. Da das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns und der darüber hinaus geltenden Einschränkungen und Bestimmungen aufgrund der Pandemie derzeit noch nicht bestimmt werden kann, beruht auch die Veranschlagung der Haushaltsansätze 2021 ff. teilweise auf entsprechenden Unwägbarkeiten. Auch der weitere Verlauf der Corona-Krise kann noch Einfluss auf die Planung haben und Änderungen nach sich ziehen. Für die von der Bundesregierung zugesagten Finanzhilfen liegen die konkreten Parameter und Zahlen (Erlasse und Richtlinien) größtenteils noch nicht vor, so dass auch die Veranschlagung der staatlichen Finanzhilfen derzeit überwiegend noch auf Vermutungen und Annahmen beruht.

Im Weiteren beinhaltet die Haushaltsplanung 2021 sowie die mittelfristige Ergebnisplanung (2022 - 2024) eine pauschale Kürzung der Personalaufwendungen in Höhe von jährlich 2,8 Mio. EUR, insgesamt 11,2 Mio. EUR. Im Rahmen des Berichtswesens zum 30.06.2020 wurde für das Haushaltsjahr 2020 bei den Personalaufwendungen ein Minderaufwand von rd. 2 Mio. EUR aufgrund von verzögerten Stellenbesetzungen bzw. nicht besetzten Stellen prognostiziert. Vor dem Hinter-

grund des weiter anhaltenden Fachkräftemangels und den damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung kann ein jährlicher Minderaufwand bei den Personalaufwendungen in Höhe von rd. 2,0 Mio. EUR voraussichtlich bereits als realistisch bezeichnet werden. Ob dieser jedoch tatsächlich in diesem Umfang erreicht wird bzw. inwieweit die veranschlagte Pauschalkürzung in Höhe von 2,8 Mio. EUR umgesetzt wird, kann erst im Laufe bzw. am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres sicher festgestellt werden. Eine Nichtumsetzung der pauschal eingeplanten Kürzungen bei den Personalaufwendungen hätte einen entsprechend schnelleren Verzehr der Überschussrücklagen zur Folge.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Investitionsvorhaben, die sich gegenwärtig noch in der Planungsphase befinden und nicht vollständig im Haushalt veranschlagt worden sind (bspw. Schulzentrum Süd), zusätzliche Belastungen für den Ergebnishaushalt (Abschreibungen, Zinsaufwendungen und Betriebsaufwendungen) nach sich ziehen. So würden bspw. bei einem Investitionsvolumen in Höhe von 40 Mio. EUR (Anschaffungskosten) die jährlichen Abschreibungen 440 TEUR und der Zinsaufwand im 1. Jahr (unterstellter Zinssatz 1%) 400 TEUR betragen und den Ergebnishaushalt entsprechend belasten.

Auch die mittelfristige Ergebnisplanung des Haushalts 2021 weist weitere enorme Fehlbeträge aus (s. **Anlage 5**):

Haushaltsjahr 2022: rd. - 10,2 Mio. EUR  
Haushaltsjahr 2023: rd. - 9,1 Mio. EUR  
Haushaltsjahr 2024: rd. - 8,9 Mio. EUR

Danach ist bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2022 ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 110 Abs. 8 NKomVG zu erstellen, in welchem die konkreten Maßnahmen zum Abbau des Fehlbetrags 2022 und der Fehlbeträge für die folgenden Finanzplanungsjahre zu nennen sind. Daher wäre es zielführend, wenn bereits kurzfristig konkrete Konsolidierungsmaßnahmen in die Haushaltsplanung 2021 einfließen würden. Dafür sollten alle an der Aufstellung des Haushalts beteiligten Akteure über Möglichkeiten und Maßnahmen nachdenken, welche die geplanten Defizite verringern bzw. die Entstehung weiterer Fehlbeträge verhindern. Entsprechend zielführende Vorschläge sollten in den Ortsräten erarbeitet und unterbreitet werden.

Zudem sollten die Ortsräte angesichts der äußerst angespannten Haushaltssituation bei der Nennung von Wünschen absolute Zurückhaltung wahren und versuchen, nur einzelne, für die Ortschaft zwingend erforderliche Vorhaben zu beschließen und diese entsprechend voranzutreiben.

Dabei ist seitens der Ortsräte darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich in die Entscheidungsbefugnis der Ortsräte gemäß § 93 NKomVG fallen, zu der im Wesentlichen nachstehende Punkte zählen:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (ohne überörtliche Bedeutung), wie z. B. Grundschulen, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- Pflege von Paten- und Partnerschaften,
- Pflege der Kunst,
- Repräsentation der Ortschaft.

## Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

### **Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig**

Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2021 ergeben sich nicht bei der Unterbreitung der Vorschläge durch die Ortsräte, sondern erst durch die Aufnahme bzw. Umsetzung von konkreten Maßnahmen im Haushalt 2021 ff.

### **So geht es weiter**

Zu den von den Ortsräten vorgeschlagenen Maßnahmen wird von den jeweils zuständigen Fachdiensten der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. eine Stellungnahme abgegeben. Daraufhin wird unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der finanziellen Gegebenheiten darüber entschieden, welche Maßnahmen im Haushaltsentwurf 2021 aufgenommen werden bzw. welche Haushaltsstabilisierungsmaßnahmen realisiert werden können.

Anlage 1 öff. - Ortsratsmittel 2021

Anlage 2 öff. - Maßnahmen zur Unterhaltung der Gebäude 2021

Anlage 3 öff. - Investitionsplan 2021 ff. - Stand 03.09.2020

Anlage 4 öff. - Haushaltssatzung 2021 - Stand 03.09.2020

Anlage 5 öff. - Gesamtergebnishaushalt 2021 ff. - Stand 03.09.2020